

Regionales Integrationskonzept

für die Stadt Norden

überarbeitet im November 2010

Regionales Integrationskonzept für die Stadt Norden

I. Vorbemerkungen

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist im Niedersächsischen Schulgesetz in § 4 verankert:

„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.“

Der gemeinsame Unterricht wird als Ziel beschrieben und ist einzurichten, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler muss entsprochen werden.
- Die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten müssen die Maßnahme erlauben.

Im Runderlass des MK vom 01.02.2005 zur „Sonderpädagogischen Förderung“ wird die Stellung der sonderpädagogischen Förderung innerhalb des öffentlichen Schulwesens beschrieben:

„Alle allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, durch pädagogisches Handeln in Unterricht und Erziehung die Schülerinnen und Schüler in ihrer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Die Förderung umfasst die Entwicklungsbereiche Wahrnehmung und Bewegung, Sprache und Denken sowie personale und soziale Identität. Fördern ist Grundprinzip pädagogischen Handelns, Ausgangspunkt und Kernaufgabe von Unterricht und Erziehung in der Schule. Sonderpädagogische Förderung ist notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Förderung.“

Sonderpädagogische Förderung

- erweitert die allgemeine Förderung durch andere Ziele, Inhalte, Formen oder Verfahren,
- unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche durch individuelle Hilfen bei der Entfaltung ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten, ihrer Begabungen und Neigungen,
- verwirklicht das Recht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf schulische Bildung und Erziehung nach ihren Bedürfnissen und Begabungen sowie nach persönlichem Leistungsvermögen und individuellen Möglichkeiten.“

Im Jahr 2010 wurde eine Arbeitsgruppe aus den Grundschulen und Förderschulen in der Stadt Norden mit dem Ziel gebildet, ein Regionales Integrationskonzept (RIK) auf den Weg zu bringen.

Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 gehen diese Schulen in die sonderpädagogische Grundversorgung.

Grundlagen sind die Vorgaben der Rahmenplanung „Lernen unter einem Dach“.

Schwerpunkte des RIK sind:

- Umsetzung und Weiterentwicklung eines Konzepts für die sonderpäd. Förderung in den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache und Sprechen im Rahmen einer sonderpädagogischen Grundversorgung in der Grundschule;
- Maßnahmen der Förderung der Zusammenarbeit von Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrern mit Förderschullehrerinnen und -lehrern;
- Aufbau und Umsetzung einer Vernetzung der pädagogischen Zusammenarbeit der Schulen in der Region;
- Entwicklung und Anwendung verlaufsdiagnostischer Verfahren;
- Entwicklung, Ausweitung und Fortschreibung von individuellen Entwicklungsplänen und Förderberichten im Rahmen von Förderkonzepten der Schulen.

II. Sonderpädagogische Grundversorgung

Im SVBI 2/2005 wurde der Runderlass d. MK vom 01.02.2005 zur „sonderpädagogischen Förderung“ veröffentlicht. Im Kapitel „Orte und Organisationsformen sonderpäd. Förderung“ wird festgestellt, dass sonderpäd. Förderbedarf an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfüllt werden kann. Vorrangiges Ziel dabei ist, dem sonderpäd. Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers zu entsprechen. „Dabei ist als Förderort die zuständige allgemeine Schule anzustreben“. (SVBI 2/2005, S. 52)

Als eine mögliche Organisationsform wird die sonderpäd. Grundversorgung genannt. „Eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen kann Wohnortnähe und Passung sonderpädagogischer Hilfen sowie Prävention sicherstellen. Förderschulen werden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich, in der Sprache und beim Sprechen in den Grundschulen dauerhaft zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung gestellt. Eine Überweisung in die Förderschule ist damit für die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf in diesen Schwerpunkten haben, in der Regel nicht erforderlich.“

Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule erfordert eine intensive Kooperation der Lehrkräfte innerhalb des Kollegiums und mit dem Umfeld der Schule. Die beteiligten Schulen erstellen ein Förderkonzept, in das sowohl gemeinsamer Unterricht als auch Unterricht in zeitlich begrenzten Fördergruppen aufgenommen werden können. Die Förderschule entscheidet in Zusammenarbeit mit den in einer Region kooperierenden Grundschulen, wie die auf der Grundlage eines genehmigten Konzepts zugewiesenen Förderschullehrerstunden eingesetzt werden. Der Grundansatz beträgt zwei Stunden pro Klasse.“ (SVBI 2/2005, S. 53)

III. Ziele

Das Regionale Integrationskonzept für den Bereich Stadt Norden hat zum Ziel, möglichst viele Schülerinnen und Schüler in dieser Region in der für sie zuständigen Grundschule zu unterrichten und zu fördern.

Der gemeinsame Unterricht verfolgt folgende Ziele:

- Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich des Lernens, der Sprache sowie des Verhaltens sollen in ihrem Klassenverband verbleiben und dort ihre sozialen Erfahrungen sammeln können.
- Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen können durch den gemeinsamen Unterricht wesentliche soziale Grundfertigkeiten erlernen.
- Beeinträchtigungen verlieren ein Stück ihres etikettierenden und stigmatisierenden Charakters.
- Die wohnortnahe Beschulung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer zuständigen Grundschule ermöglicht einerseits die Fortsetzung der bereits in mehreren Kindergärten begonnenen integrativen Arbeit mit allen Kindern, andererseits können über den Schulvormittag hinausgehende Beziehungen zwischen den Kindern entstehen oder bestehen bleiben. Außerdem erspart sie den Kindern einen langen Anfahrtsweg in die zuständige Förderschule bzw. zu den Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache.

IV. Zur sonderpäd. Förderung in der Stadt Norden

3.1. Allgemein

Die Stadt Norden umfasst die Grundschulen An der Leybucht, Grundschule Im Spiet, Grundschule Süderneuland, Grundschule Lintel mit der Außenstelle Ekel und die Grundschule Norddeich sowie die Schule am Meer – Förderschule Schwerpunkt Lernen und die Schule am Moortief – Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache verbleiben in der Grundschule oder besuchen Internatseinrichtungen z.B. in Wilhelmshaven oder Lingen. Für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis steht – soweit eine Integrationsmaßnahme an einer anderen allgemeinbildenden Schule nicht möglich ist – die Förderschule mit dem Schwerpunkt motorische Entwicklung (Schule am Extumer Weg in Aurich) zur Verfügung.

Schulträger für Grundschulen ist die Stadt Norden, Schulträger der Förderschulen ist der Landkreis Aurich.

3.2. Orte und Organisationsformen sonderpäd. Förderung

Gegenwärtige Versorgung der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich mit sonderpäd. Förderbedarf nach Förderschwerpunkten

Lernen:

- Schule am Meer, Förderschule Schwerpunkt Lernen

	- Integrationsklassen - Mobiler Dienst an Grundschulen
<u>Sprache:</u>	- - Mobiler Dienst an Grundschulen -
<u>Sozial-emotionale Entwicklung:</u>	- Hermann-Nohl-Schule, Förderschule, Schwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, Osnabrück - Johann-Heinrich-Leiner-Schule, Förderschule i. fr. Trägerschaft, Großefehn - - - - -
<u>Geistige Entwicklung:</u>	- Schule am Moortief, Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung - Integrationsklassen -
<u>Körperliche Entwicklung:</u>	- Schule am Extumer Weg, Förderschule, Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Aurich - Integrationsmaßnahme - Mobile Dienste
<u>Sehen / Hören:</u>	- mobile Dienste

V Sonderpädagogische Grundversorgung

1. Allgemeines

Der schulische Lernort für alle Kinder im Primarbereich mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung ist, sofern der Umfang des Förderbedarfs in der Grundschule abgedeckt werden kann, die jeweils zuständige Grundschule (Wohnortnähe).

Außerdem wird an allen Grundschulen frühzeitig versucht, die Entstehung einer Lern-, Sprach- oder Verhaltensstörung zu erkennen und deren Entwicklung durch präventive Maßnahmen vorbeugend entgegenzuwirken.

Die bisher an einzelnen Schulen geleistete präventive Arbeit auf der Grundlage des Erlasses zur *Zusammenarbeit zwischen Grund- und Sonderschule* vom 17.02.1987 geht in die Sonderpädagogische Grundversorgung über und wird nicht mehr gesondert und in Abhängigkeit von der Unterrichtsversorgung der Förderschule vereinbart.

Mit der Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz an Grundschulen im Rahmen der Sonderpädagogischen Grundversorgung wird eine Diagnostik möglich, die nicht mit dem Ziel einer schulischen Laufbahnempfehlung begonnen wird. Die Frage, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und damit eine Umschulung in die Förderschule ausgesprochen werden muss, steht nicht im Mittelpunkt der Diagnostik.

Die Diagnostik beschreibt den Förderbedarf der integrativ und präventiv zu fördernden Kinder und mögliche Therapien bzw. Förderpläne.

Durch die Sonderpädagogische Grundversorgung an allen Grundschulen kann eine pädagogisch sinnvolle Arbeit organisiert werden.

In der Regel ist eine Förderschullehrkraft für alle Bereiche (Lernen, Verhalten und Sprache) zuständig. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung werden durch das MESEO-Projekt zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, sofern sie durch die Grundversorgung nicht ausreichend gefördert werden können (siehe Anlage).

Allerdings muss gewährleistet sein, dass ein Austausch der Erfahrungen und je nach Bedarf ein/e kompetente Ansprechpartner/in erreichbar ist. Eine auf die Bedürfnisse dieser Lehrkräfte in der Sonderpädagogischen Grundversorgung bezogene Lehrerfortbildung, die nicht punktuell sondern begleitend organisiert wird, ist vorzuhalten.

2. Die Arbeit in der Grundschule

2.1 Organisatorische Aspekte

In der Grundschule können die zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden je nach Bedarf auf die Klassen verteilt werden.

Über den konkreten Unterrichtseinsatz der Förderschullehrkräfte entscheiden in der jeweiligen Grundschule gemeinsam die beteiligten Lehrkräfte der Grundschule und der Förderschule, sowie deren Schulleiterinnen bzw. Schulleiter.

Die Sonderpädagogische Grundversorgung bezieht sich bisher nur auf den Primarbereich, wird also im Sekundarbereich noch nicht weitergeführt. Deshalb ist es zur Zeit noch notwendig, spätestens in der 4. Klasse das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die die Ziele der Grundschule nicht erreicht haben, werden ggfs. in der entsprechenden Förderschule im Sekundarbereich I weiterhin gefördert.

Unter Umständen kann es notwendig sein, dieses Verfahren schon zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen.

Mit der Vergabe des 1. Notenzeugnisses müssen die Noten für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse vergleichbar sein. Aus diesem Grund kann es unumgänglich sein, das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten, um zu vermeiden, dass Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf jeweils ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“ für ihre Leistungen erhalten, obwohl sie sich individuell verbessert haben. Ein derartiger Zustand wäre für das Kind aus pädagogisch-psychologischen Gründen nicht vertretbar.

Das sonderpädagogische Gutachten soll möglichst –mit Einverständnis der Eltern - von der an der Grundschule des betroffenen Kindes arbeitenden Förderschullehrkraft erstellt werden. Die Beauftragung der Gutachterin bzw. des

Gutachters regelt die zuständige Förderschule auf der Grundlage der bestehenden Verordnungen.

2.2 Anforderungen an die Grundschullehrkräfte

- ☐ Kooperation mit den Förderschullehrkräften
- ☐ Zieldifferente Beschulung einzelner Kinder in Kooperation mit der Förderschullehrkraft
- ☐ Binnendifferenzierende Unterrichtsformen
- ☐ Regelmäßige Teilnahme an regionalen Fortbildungen und/oder Gesprächskreisen
- ☐ Erstellung von Förderplänen

2.3 Anforderungen an die Förderschullehrkräfte

- ☐ Kooperation mit den Grundschullehrkräften
- ☐ Beratung der Eltern in sonderpädagogischen Fragen
- ☐ Beratung der Grundschullehrkräfte in sonderpädagogischen Fragen
- ☐ Präventive Förderung einzelner Kinder
- ☐ Sonderpädagogische Förderung in Kleingruppen oder im Klassenverband
- ☐ Nach Bedarf Teilnahme an Dienstbesprechungen und Gesamtkonferenzen der Grundschule
- ☐ Teilnahme an Dienstbesprechungen aller im Primarbereich tätigen Förderschullehrkräfte
- ☐ Regelmäßige Teilnahme an regionalen Fortbildungen und /oder Gesprächskreisen
- ☐ Erstellung von Förderplänen

3. Verfahren zur Verteilung der Förderschullehrerstunden

Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden erfolgt auf der Basis von 2 Wochenstunden pro Grundschulklasse.

Dieses Stundenkontingent wird dem Förderzentrum (Schule am Meer) zugewiesen.

Diese stehen den Grundschulen verlässlich zur Verfügung,

Eine Dienstbesprechung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der beteiligten Förderschullehrkräfte berät jeweils im Frühjahr über eine ggf. erforderliche Umverteilung der Stunden für das folgende Schuljahr.

Berücksichtigt werden insbesondere die Kontinuität der pädagogischen Arbeit und die Arbeitsbedingungen der abzuordnenden Förderschullehrkräfte.

Für das Schuljahr 2011/2012 könnte sich in etwa folgende Versorgung/Stundenbedarf ergeben:

Grundschule	Anzahl der Klassen	Summe pro Schule
-------------	--------------------	------------------

GS Norddeich	4	8
GS im Spiet	13	26
GS Süderneuland	8	16
GS An der Leybucht	4	8
GS Lintel	14	28
AS Ekel	5	10
Summe	48	96

4. Förderung der Schüler und Schülerinnen mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

4.1 Integrationsklassen

Auf Antrag der Eltern wird die Möglichkeit der Integration einzelner Schüler und Schülerinnen mit geistiger Behinderung im Einzelfall unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten geprüft.

Sie darf keinesfalls zu einer Auswahl der Schüler und Schülerinnen nach Grad und Schwere ihrer Behinderung erfolgen.

Die Schulträger sorgen für die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen.

4.2 Kooperationsklassen

Zusätzlich können Kooperationsklassen eingerichtet werden.

Die Schüler und Schülerinnen sollten dann im Sinne einer relativen Wohnortnähe nach festgelegten Einzugsgebieten eingeschult werden.

Die Kooperationsklassen sind Klassen der Schule am Moortief Norden (FöS-Geistige Entwicklung), gehören somit organisatorisch zur Förderschule und sollen im Gebäude der Grundschule mit dieser eng zusammenarbeiten.

Die personellen Rahmenbedingungen in der Kooperationsklasse sind mit denen der Förderschule –Geistige Entwicklung vergleichbar.

Formen der Zusammenarbeit und gemeinsamen Beschulung zwischen den Grundschul- und Förderschulklassen richten sich nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten aller Beteiligten und werden in den zu bildenden Lehrerteams vor Ort entwickelt.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit in der gemeinsamen Unterrichtsplanung, der Durchführung und Gestaltung des Schullebens geplant.

Auch hier sorgen die Schulträger für die notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen.

VI. Formen der sonderpädagogischen Förderung im Rahmen des RIK Norden

- Wie und wann wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt?
Die sonderpädagogische Grundversorgung bezieht sich auf die Primarstufe. Deshalb ist es gegebenenfalls notwendig, in der 4. Klasse das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchzuführen. Schülerinnen und Schüler die das Ziel der Grundschule nicht erreicht haben, werden nach gutachterlicher Empfehlung und entsprechender Verfügung in der Förderschule weiter gefördert.

Unter Umständen kann es notwendig sein, dieses Verfahren schon zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen:

Mit der Vergabe des 1. Notenzeugnisses müssen die Noten für alle Schülerinnen und Schüler in der Klasse vergleichbar sein. Deshalb kann es notwendig sein, das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten, um zu vermeiden, dass Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“ für ihre Leistungen erhalten, obwohl sie sich individuell verbessert haben.

VII. Mindeststandards

Das „Regionale Integrationskonzept“ wird von den beteiligten Schulen intern evaluiert.

Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die zurzeit vorhandenen Mindeststandards die Fortsetzung zulassen.

Als Faktoren, die zu einem möglichen Abbruch bzw. Auslaufen des Konzepts führen könnten, wären zu nennen:

- Man kann den Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf nicht mehr gerecht werden.
- Es findet eine signifikante Steigerung der Förderschülerzahlen im Vergleich zum Landesdurchschnitt statt.
- Eine verlässliche Versorgung mit 2 Förderschullehrerstunden pro Grundschulklasse ist nicht mehr gewährleistet.
- Die Klassenfrequenzen aller Klassen einer Schule liegen deutlich über dem Landesdurchschnitt.

VIII. Ausblick

Es sollte überlegt werden, inwieweit das RIK auf die Sekundarstufe ausgeweitet werden kann.

IX. Modellprojekt zur präventiven und begleitenden Förderung von Grundschülerinnen und Grundschülern im emotionalen und sozialen Bereich

→ Siehe ANLAGE